Bekanntmachung der Stadt Zirndorf

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplans "Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße"

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

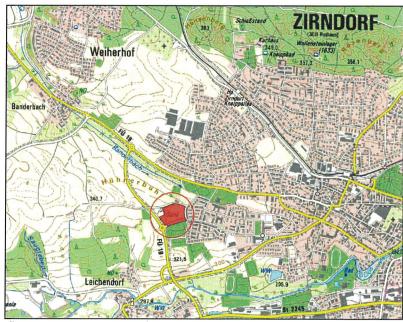
Der Stadtrat der Stadt Zirndorf hat in seiner Sitzung vom 25.10.2023 den Bebauungsplan "Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße" zur Ansiedlung eines Einzelhandelsgeschäftes und eines Pflege- und Sozialzentrums an der Thomas-Mann-Straße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich amtlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan ""Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße" in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,86 ha und liegt im Bereich der Kreisstraße FÜ19 (Westspange) sowie nördlich der "Thomas-Mann-Straße". Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurnummern 601/3 und 602 sowie Teilflächen der Flurnummern 605 und 606/1, jeweils Gemarkung Zirndorf.

Der Geltungsbereich wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Straße "Bronnamberger Weg" mit anschließenden landwirtschaftlichen Flächen
- im Osten: durch einen bestehenden Lärmschutzwall, die Straße "Bronnamberger Weg" und anschließendem Wohngebiet
- im Süden: durch die Thomas-Mann-Straße und anschließendem Spielplatz
- im Westen: durch einen bestehenden Lärmschutzwall zur FÜ 19 (Westspange)



Übersichtskarte mit Kennzeichnung Geltungsbereich (rot markierte Fläche)
© Kartengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung

Der Geltungsbereich soll als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung "Sozialzentrum" ausgewiesen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Sozialzentrums und eines Lebensmittelsupermarktes oder -discounters mit einer Verkaufsfläche bis 1.200 m² geschaffen werden.



Eine Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erfolgte im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Fürth genehmigt und am 23.02.2024 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan "Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße" mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus

- Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen und Satzung mit textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Vorschlagsliste Bepflanzung und Pflanzschema
- Begründung, Umweltbericht und den erstellten Fachgutachten
- sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

liegt gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Stadtbauamt der Stadt Zirndorf, Zimmer B 0.02, Fürther Straße 4, 90513 Zirndorf öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden (Montag-Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montag-Mittwoch 13:00 Uhr - 15:00 Uhr sowie Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 0911 - 96 00 142) ist dies auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden möglich.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan "Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße" sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet unter www.zirndorf.de → Leben & Wohnen → Bauen & Wohnen → Bauleitpläne in Kraft eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zirndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans in den Räumen des Stadtbauamtes der Stadt Zirndorf, Zimmer B 0.02, Fürther Straße 4, 90513 Zirndorf, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Zirndorf, 11.03.2024

STADT ZIRNDORF

Thomas Zwingel Erster Bürgermeister